



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt Modul III: Investitionsbeihilfen

Bundesförderung Serielle Sanierung

Wichtiger Hinweis zur jeweils geltenden Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung für Antragsteller gültig. Regelungen und Anforderungen vorangehender oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für den jeweiligen Antragsteller und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Nummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.3	16. Juni 2023

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Vorbemerkungen.....	5
1. Antragsberechtigung.....	6
2. Fördergegenstand.....	6
3. Förderfähige Ausgaben.....	6
4. Art und Umfang der Förderung.....	7
5. Bewilligungszeitraum.....	8
6. Antragstellung.....	8
6.1. Antragsformular.....	8
6.2. Projektbeschreibung.....	9
6.3. Finanzierungsplan auf Ausgabenbasis.....	9
6.4. Zeit- und Ressourcenplan.....	11
7. Verwendungsnachweis.....	12
7.1. Funktionen des Verwendungsnachweises.....	12
7.2. Zwischennachweis.....	12
7.3. Allgemeine Informationen zum Verwendungsnachweis.....	12
7.3.1. Sachbericht.....	12
7.3.2. Zahlenmäßiger Nachweis.....	12
7.3.3. Vorlagefristen.....	13
7.3.4. Sanktionen bei nicht ordnungsgemäßer Vorlage.....	13
7.3.5. Auszahlung von Fördermitteln.....	13
7.3.6. Aufbewahrungsfristen.....	14

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
ANBest-P	Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
HGB	Handelsgesetzbuch
KMU	Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003
UStG	Umsatzsteuergesetz
VV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Vorbemerkungen

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 20450 treibhausgasneutral zu sein. Das Klimaschutzprogramm 2030 beinhaltet als Maßnahme 3.4.2.3 die Förderung der Seriellen Sanierung im Gebäudebereich. Mit der Richtlinie *Bundesförderung Serielle Sanierung* vom 23. April 2021 wird diese Maßnahme durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) umgesetzt.

So haben insbesondere Bau- und Zulieferunternehmen die Möglichkeit, eine Förderung für die (Weiter-) Entwicklung von vorgefertigten Fassaden- und Dachelementen sowie Anlagenteilen für die notwendige Energieversorgung in Anspruch zu nehmen.

Nach Ziffer 5 der Richtlinie besteht das Förderprogramm aus drei Modulen:

- die Förderung von Durchführbarkeitsstudien (Modul I),
- die Förderung der Entwicklung und Erprobung serieller Sanierungskomponenten für individuelle Pilotprojekte (Modul II) und
- die ergänzende Förderung des Aufbaus von Produktionskapazitäten serieller Sanierungskomponenten (Modul III).

Entsprechend liegt für jedes Modul ein Merkblatt vor. Der Aufbau der Merkblätter ist weitestgehend identisch, so dass Sie in ihnen sowohl eine Hilfestellung bei der Antragstellung als auch technische Beschreibungen und Informationen über die Voraussetzungen der Förderung des einzelnen Moduls finden.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über das Verwaltungsverfahren für die ergänzende Förderung des Aufbaus von Produktionskapazitäten serieller Sanierungskomponenten (Modul III).

Im Unterscheid zu Modul I und II erfolgt im Modul III die Förderung nicht über die ANBest-P-Kosten, sondern über die ANBest-P auf Ausgabenbasis.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung (2003/361/EG) der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Unternehmen im Sinne der Empfehlung ist jede Einheit, unabhängig der Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. In diesem Zusammenhang gilt es zwischen kleinen und mittleren Unternehmen zu unterscheiden.

Als **mittleres Unternehmen** gilt,

- wer weniger als 250 Mitarbeiter und
- bis zu 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder bis zu 43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme hat.

Als **kleines Unternehmen** gilt,

- wer weniger als 50 Mitarbeiter und
- bis zu 10 Mio. Euro Jahresumsatz oder bis zu 10 Mio. Euro Jahresbilanzsumme hat.

Dabei ist zu beachten: Bei der Berechnung der für die Ermittlung des KMU-Status eines Unternehmens heranzuziehenden Unternehmensdaten sind die von Partnerunternehmen anteilig und von verbundenen Unternehmen gänzlich hinzuzurechnen.

Ob ein Unternehmen als ein KMU gilt, ist darüber hinaus nicht nur abhängig von der Anzahl an Mitarbeitern und der Höhe des Jahresumsatzes bzw. der -bilanzsumme, sondern auch von bestimmten Beteiligungsverhältnissen. Beispielsweise gelten Unternehmen, an denen eine autonome Gebietskörperschaft zu mehr als 25 % beteiligt ist, nicht als KMU, es sei denn diese hat weniger als 5.000 Einwohner *und* ihr Haushalt beträgt weniger als 10 Mio. Euro. Eine autonome Gebietskörperschaft, die diese Bedingungen erfüllt, kann mit bis zu 50 % an einem Unternehmen beteiligt sein, bevor es seinen KMU-Status verliert.

Weitere Informationen zur KMU-Definition können Sie auch den einschlägigen Veröffentlichungen der EU-Kommission zu diesem Thema entnehmen, beispielsweise dem *Benutzerleitfaden zur Definition von KMU*.

Von einer Antragsstellung sind zudem sämtliche Unternehmen ausgeschlossen, welche ein oder mehrere Merkmale der Ziffer 6.2 der Richtlinie erfüllen.

2. Fördergegenstand

In Modul III („Ergänzende Investitionsbeihilfen zum Aufbau von Produktionskapazitäten serieller Sanierungskomponenten“) wird der Aufbau von Produktionskapazitäten zur industriellen Herstellung von Fassaden- und Dachelementen und damit verbundener Anlagen- und Gebäudetechnik gefördert, welche als Komponenten die Definitionen der Seriellen Sanierung erfüllen.

Als Aufbau von Produktionskapazitäten gilt

1. die Errichtung einer neuen Betriebs-/Produktionsstätte,
2. die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder
3. die Anpassung einer Betriebsstätte an neue Produkte.

Die geförderten Produktionskapazitäten sind mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu nutzen. Innerhalb dieses Zeitraums ist bei der Veräußerung einer geförderten Produktionsstätte der Erwerber auf die Förderung und die Nutzungspflicht hinzuweisen. Die Veräußerung, die Nutzungsänderung oder die Nutzungsaufgabe und der Abriss einer geförderten Produktionsstätte innerhalb dieses Zeitraums sind dem *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle* (BAFA) unverzüglich anzuzeigen. Dies kann in der Konsequenz eine Rückforderung der Förderung bedeuten.

3. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben gemäß Artikel 17 Abs. 3 AGVO, die sich ausschließlich auf Investitionen in Produktionskapazitäten zur Herstellung von Komponenten der Seriellen Sanierung beziehen.

Als beihilfefähige Ausgaben im Sinne dieses Artikels gelten folgende Investitionen:

1. Eine Investition in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte oder
2. der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden,
 - die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben und
 - das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen.

Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch ehemalige Beschäftigte entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.

Geförderte Betriebsstätten müssen eindeutig abgrenzbare Produktionsprozesse vorweisen, welche für die Komponenten zur Seriellen Sanierung notwendig sind. Als eindeutig abgrenzbarer Produktionsprozess gilt ein Produktionsprozess, wenn die zu fördernden technischen Anlagen und Maschinen unmittelbar notwendig und an einem Standort sind. Als förderfähig gelten dann Ausgaben in folgende Sachanlagen:

- a. Technische Anlagen und Maschinen, welche als Produktionsanlagen der Fertigungstechnik zuzuordnen sind,
- b. Gebäude/Bauten, welche notwendig für die in a. definierten technischen Anlagen und Maschinen sind,
- c. Technische Gebäudeausrüstung, welche notwendig für die in b. definierten Gebäude und Bauten ist.
- d. Weitere Betriebs- und Geschäftsausstattung, welche für die in a. und b. genannten Fördergegenstände notwendig sind. Hierzu zählen beispielsweise Pausen- und Sanitätsräume, Büromöbel, EDV-Anlagen, Telekommunikationsanlagen und Werkzeuge.

Die geförderten Produktionskapazitäten sind mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu nutzen. Eine zweckentsprechende Nutzung der Produktionskapazitäten bedeutet, dass diese vorrangig zur Produktion von Komponenten der Seriellen Sanierung gebraucht werden sollen. Lässt die Auftragslage eine völlige Auslastung nicht zu, können die Produktionskapazitäten auch für die Produktion anderer Komponenten herangezogen werden, solange diese nicht verfremdet werden und weiterhin Komponenten der Seriellen Sanierung produzieren können. Dies ist dem BAFA gegenüber anzuzeigen.

Zu den immateriellen Wirtschaftsgütern können beispielsweise Software, Patente, Betriebslizenzen, patentierte technische Kenntnisse und nicht patentierte technische Kenntnisse zählen.

Immaterielle Vermögenswerte müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält;
2. sie müssen abschreibungsfähig sein;
3. sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden;
4. sie müssen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens bilanziert werden.

Eine Erneuerung bereits geförderter Betriebsstätten oder von Betriebsstätten, die bereits Komponenten der Seriellen Sanierung herstellen, ist nicht förderfähig.

Ebenso nicht förderfähig sind Grunderwerbskosten einschließlich Nebenkosten, Personalausgaben für die Errichtung und den Betrieb der Betriebsstätte, Betriebsstoffe sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung, welche für die in a. und b. genannten Fördergegenstände nicht notwendig ist, wie beispielsweise Ausgaben für eine Kantine.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung zu den *Netto-Ausgaben* und wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Umsatzsteuer ist nur förderfähig, soweit sie nicht vom Ihnen nach § 15 UStG als Vorsteuer abgezogen werden kann. Dies ist von Ihnen im Rahmen der Antragstellung anzuzeigen.

Die Förderquote beträgt nach Artikel 17 AGVO für kleine Unternehmen 20 % und bei mittleren Unternehmen 10 % der förderfähigen Ausgaben. Die förderfähigen Ausgaben für ein Förderprojekt sind auf 10 Millionen Euro begrenzt. Der maximale Förderbetrag bei kleinen Unternehmen beträgt somit zwei Millionen Euro, bei mittleren Unternehmen eine Million Euro.

5. Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung der Förderung wird nach positiv erfolgter Antragsprüfung nur befristet erteilt. Der Bewilligungszeitraum beläuft sich auf 24 Monate. Für diesen Zeitraum sind die Fördermittel für Sie reserviert. Eine Verlängerung kann durch einen formfreien Antrag unter Angabe der Gründe, welche zu den Projektverzögerungen führten, um bis zu 12 Monate verlängert werden. Die Verlängerung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Das BAFA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob dem Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes stattgegeben wird.

6. Antragstellung

Die ergänzende Förderung des Aufbaus von Produktionskapazitäten serieller Sanierungskomponenten (Modul III) kann beim BAFA bis zum 31. Dezember 2023 beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt online. Für den Förderantrag sind ausschließlich die für dieses Förderprogramm erstellten Mustervorlagen des BAFA zu verwenden. Die Vorlagen können von der Webseite des BAFA heruntergeladen werden. Das Antragsformular reichen Sie bitte vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit den notwendigen Nachweisen über den Upload-Bereich des BAFA ein. Sie erhalten anschließend eine Eingangsbestätigung.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs **vollständiger** Förderanträge. Sollten sich bei der technischen und formal-betriebswirtschaftlichen Prüfung Rückfragen ergeben, werden Sie gebeten, ergänzende Angaben zum Antrag zu machen. Ergibt sich die Förderfähigkeit des beantragten Projektes, wird der Antrag durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt. Das BAFA entscheidet über die Förderfähigkeit der Projektanträge nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Antragsstellung muss vor Maßnahmenbeginn erfolgen, d.h. Sie dürfen erst ab Erhalt des Zuwendungsbescheids mit der Maßnahme beginnen. Als Maßnahmenbeginn gilt dabei der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Sie können in begründeten Fällen eine Ausnahme von dem Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beantragen (Antrag auf unverbindliche Inaussichtstellung). Das BAFA entscheidet über Ihren Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. Wird Ihrem Antrag stattgegeben, ist es Ihnen gestattet, vor der Bewilligung Ihres Antrags Aufträge zu vergeben. Ein Anspruch auf Förderung kann aus dieser Gestattung nicht hergeleitet werden. Das Risiko der Ablehnung des Förderantrages ist von Ihnen zu tragen. Ein Anspruch auf Ersatz der bis dahin angefallenen Ausgaben besteht nicht.

Anträge auf ergänzende Förderung des Aufbaus von Produktionskapazitäten serieller Sanierungskomponenten umfassen folgende Unterlagen:

- ein vollständig ausgefülltes Antragsformular [↓](#),
- eine Projektbeschreibung,
- ein Finanzierungsplan auf Ausgabenbasis [↓](#) und
- einen Zeit- und Ressourcenplan.

Die Antragsunterlagen und die ihnen gegebenenfalls beizufügenden Dokumente werden im Folgenden kurz erläutert. Sie sind ebenfalls online auf der Website der Bundesförderung zu finden.

6.1. Antragsformular

Bitte verwenden Sie stets das durch das BAFA bereitgestellte Online-Antragsformular [↓](#). Sobald Sie das Online-Antragsformular abgesandt haben, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, aus der sich auch das weitere Procedere ergibt. Es ist notwendig, dass Sie nach der Absendung das Antragsformular ausdrucken, unterschreiben und erneut über das Upload Portal zusenden, Liegt keine Unterschrift vor, kann der Antrag nicht geprüft werden.

Sollten Sie einen externen Dritten mit der Antragstellung und der weiteren Korrespondenz mit dem BAFA betrauen wollen, müssen Sie ihn hierzu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung kann im Antragsformular erfolgen.

6.2. Projektbeschreibung

Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung beizufügen. Diese Kurzbeschreibung des Vorhabens sollte auf 10 DIN-A4 Seiten begrenzt sein. Sie soll Aufschluss darüber geben, welche Investitionen zum Aufbau von Produktionskapazitäten serieller Sanierungskomponenten unternommen werden und in welchem Zeitraum diese durchgeführt und abgeschlossen sein sollen.

Die Projektbeschreibung soll folgende Themen grob skizzieren:

- a. Lage/Standort der Betriebs-/Produktionsstätte
- b. Art der Investition (Errichtung/Erweiterung/Diversifizierung/grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte/Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte)
- c. Beschreibung der Standortstruktur und der geplanten Funktionsbereiche für den Produktionsprozess
- d. Skizzierung des Arbeits-/Produktionsprozesses und Erläuterung der Verfahrensschritte
- e. Beschreibung der Arbeitsabläufe in Produktion, Montage und Logistik sowie Beschreibung der dafür notwendigen Technik und des Equipments
- f. Umsetzungskonzept/Zeitplanung
- g. Unternehmensdaten der mit der Umsetzung voraussichtlich zu beauftragenden Unternehmen (inkl. Firmensitz & KMU-Status)

Bereits vorliegende Unterlagen der Vorplanung, insbesondere der positive Bauvorbescheid, sind der Projektbeschreibung beizulegen.

6.3. Finanzierungsplan auf Ausgabenbasis

Bitte verwenden Sie im Rahmen der Antragstellung das vom BAFA zur Verfügung gestellte Muster des Finanzierungsplans. Dieses können Sie auf der Internetseite des Förderprogramms finden.

Die ergänzende Förderung des Aufbaus von Produktionskapazitäten serieller Sanierungskomponenten erfolgt auf Ausgabenbasis gemäß den *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)*. Es sind alle durch das Projekt zusätzlich entstehenden Ausgaben zuwendungsfähig, die innerhalb des Bewilligungszeitraums bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

Sie haben im Rahmen des Förderprogramms eine Kostenrechnung zu führen, die geeignet ist, die förderfähigen Kosten bzw. Ausgaben des beantragten Vorhabens separiert von anderen Kosten zu erfassen. Sie müssen fachlich und verwaltungsmäßig in der Lage sein, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung sicherzustellen. Erforderlich sind eine geordnete Buchführung und ausreichend qualifiziertes Personal. Ihre Buchführung ist entsprechend § 238 Abs. 1 HGB und § 145 Abs. 1 AO ordnungsgemäß, wenn sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die finanzielle Lage Ihres Unternehmens vermitteln kann.

Im Rahmen der Antragstellung sind die erwarteten Ausgaben in einem Finanzierungsplan aufzustellen, welche einerseits die förderfähigen Ausgaben, und andererseits die Finanzierung in Teilkomponenten aufschlüsselt. Die Höhe der Ausgabenansätze ist durch die Vorlage von Auftragswertschätzungen, Angeboten oder anderen Unterlagen zu plausibilisieren.

Nach Nr. 1.2. der ANBest-P ist der Finanzierungsplan hinsichtlich der Gesamtausgaben als Höchstbetrag verbindlich. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig. Außerdem sind innerhalb des Höchstbetrages Abweichungen über 20 % von der im Finanzierungsplan veranschlagten Einzelposten nur zulässig, wenn das BAFA vorher zugestimmt hat und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Entsprechend ist zu beachten:

- dass eine spätere Erhöhung der beantragten Förderung nicht möglich ist,
- dass Verschiebungen zwischen den Jahren und Ausgabenarten jeweils in Höhe von bis zu 20 % bei gleichbleibender Gesamthöhe ohne Zustimmung des BAFA jedoch unter Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel möglich sind,

- dass Verschiebungen zwischen den Jahren und Ausgabenarten jeweils in Höhe von über 20 % bei gleichbleibender Gesamthöhe nur mit Zustimmung des BAFA und unter Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel möglich sind.

Der Finanzierungsplan besteht aus zwei Teilen:

- einer aufgegliederten Berechnung der voraussichtlichen mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und
- einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung dieser Ausgaben.

Die Ausgabenseite des Finanzierungsplans

Die Ausgaben müssen notwendig und wirtschaftlich sein. Sämtliche Ausgabenarten sind getrennt aufzuführen. Im Finanzierungsplan können folgende Ausgabenarten angesetzt werden:

- Materialausgaben und
- Ausgaben für Fremdleistungen und
- Investitionen / Gegenstände über 410 Euro.

Personalausgaben, Reiseausgaben und Gemeinkosten sind nicht förderfähig.

Der Nachweis dieser Ausgaben erfolgt über Belege. Diese müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund der Zahlung und den Zahlungsbeweis. Außerdem sollten die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem geförderten Projekt (beispielsweise Projektname, Aufgaben- bzw. Zweckbeschreibung oder die BAFA-Vorgangsnummer) aufweisen.

Bei der Anschaffung von Geräten über 410 Euro bzw. Investitionen sowie der Vergabe von Aufträge gilt hinsichtlich Nummer 3.1 der ANBest-P ab dem dort genannten Schwellenwert bis zu einer Wertgrenze (Zuwendungsbetrag) in Höhe von 2 Millionen Euro folgende Regelung: Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Da die Förderung als Anteilfinanzierung zu den Netto-Ausgaben gewährt wird, darf die Umsatzsteuer nicht im Finanzierungsplan angesetzt werden. Umsatzsteuer ist nur dann förderfähig, soweit sie nicht von Ihnen nach § 15 UStG als Vorsteuer abgezogen werden kann. In diesem Fall können Sie auch die Brutto-Ausgaben im Finanzierungsplan ansetzen. Den Antragsunterlagen ist in diesem Fall eine Erklärung über die Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung beizulegen.

Abschreibungen sind nicht förderfähig.

Die Finanzierungsseite des Finanzierungsplans

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (VV Nr.1.2 zu § 44 BHO) ist eine Förderung nur dann zulässig, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Daher muss die Summe aus der beantragten Förderung und den Eigenmitteln die förderfähigen Ausgaben zumindest decken.

Förderquote

Die Förderung ergibt sich aus der Multiplikation der förderfähigen Ausgaben mit der Förderquote. Die Förderquote beträgt nach Artikel 17 AGVO für kleine Unternehmen 20 % und für mittlere Unternehmen 10 % der förderfähigen Ausgaben. Der maximale Förderbetrag für Modul III bei kleinen Unternehmen beträgt zwei Millionen Euro, bei mittleren Unternehmen eine Million Euro.

Kumulierungsverbot

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen und Zuwendungen nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe und Zuwendungen bezieht sich nicht auf dieselben förderfähigen Kosten bzw. Ausgaben. Mit dem Antrag muss bestätigt werden, dass für dieselben förderfähigen Kosten bzw. Ausgaben keine andere Beihilfe und Zuwendungen

beantragt wurde noch beantragt werden wird, und anderenfalls dies dem BAFA unverzüglich angezeigt und die Zuwendung zurückgezahlt wird.

Eigenmittel

Die Differenz zwischen den förderfähigen Ausgaben und der Förderung müssen Sie in Form von Eigenmitteln selbst aufbringen. Eigenmittel sind alle Geldbeträge von Ihnen, die Sie zur Finanzierung der Maßnahme einsetzen. Hierzu gehören auch Bankdarlehen, die aufgenommen werden, denn Tilgung und Zinsen sind aus Eigenmitteln zu zahlen.

Die Eigenmittel müssen nicht in Ihrem Eigentum sein. Nach VV Nr. 2.5 zu § 44 BHO gilt: Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen sich diese angemessen an den zuwendungsfähigen Kosten bzw. Ausgaben beteiligen.

6.4. Zeit- und Ressourcenplan

Im Zeit- und Ressourcenplan sind alle relevanten Ausführungszeiträume und Meilensteine des Projektes grafisch und tabellarisch darzustellen. Es ist darauf einzugehen, wann welche Ressourcen (personelle sowie finanzielle) für das Projekt benötigt werden.

7. Verwendungsnachweis

7.1. Funktionen des Verwendungsnachweises

Das BAFA hat nach VV Nr. 10 zu § 44 BHO von Ihnen den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen zu verlangen. Die sachgerechte Erstellung, rechtzeitige Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises sind im Rahmen des Zuwendungsverfahrens von zentraler Bedeutung. Hierdurch werden die Erreichung des Zuwendungszwecks, die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens nachgewiesen. Der Verwendungsnachweis dient ebenfalls der Erfolgskontrolle und ist ein Teil der Rechnungslegung.

7.2. Zwischennachweis

Sie sind verpflichtet, für die in den jeweiligen Förderjahren angefallenen Ausgaben einen Zwischennachweis zu erbringen. Ihnen werden dann die Fördermittel anteilig für die jeweiligen Jahre auf Grundlage der bislang tatsächlich angefallenen Ausgaben ausgezahlt. Der Zwischennachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Förderjahres beim BAFA vorzulegen. Der Zwischennachweis besteht aus denselben Unterlagen wie der Verwendungsnachweis. Der Zeit- und Ressourcenplan ist im Rahmen des Zwischennachweises zu aktualisieren und beim BAFA einzureichen.

7.3. Allgemeine Informationen zum Verwendungsnachweis

Ein vollständiger Verwendungsnachweis besteht nach Nr. 6.2 der dem Zuwendungsbescheid angefügten ANBest-P aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Dem Onlineformular zum Verwendungsnachweis [↓](#) sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. der Sachbericht (sowie die abgeschlossenen Lieferungs- und Leistungsverträge) und
2. der zahlenmäßige Nachweis (sowie die tabellarische Belegliste).

Diese Unterlagen und die ihnen gegebenenfalls beizufügenden Dokumente werden im Folgenden kurz erläutert.

7.3.1. Sachbericht

Mit dem Sachbericht soll im Einzelnen Auskunft über das Förderprojekt gegeben werden. Er dient dazu, dem BAFA die Prüfung zu ermöglichen, was zur Erfüllung des Zuwendungszwecks unternommen wurde und ob der angestrebte Erfolg als erfüllt anzusehen ist. Für das BAFA ist es wichtig, dass Sie den Ablauf der Verwendung der Zuwendung in Verbindung mit den zur Durchführung des geförderten Projektes getroffenen Maßnahmen und ggf. Folgewirkungen darlegen.

Der Sachbericht soll inhaltlich drei Themenfelder abdecken: Erstens ist in ihm die Verwendung der Zuwendung darzustellen. Zweitens ist in ihm auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Drittens ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Darüber hinaus ist anzugeben, in welcher Art und Weise, beispielsweise in welchen Schritten und ggf. unter welchen Abweichungen von der Planung, der Zuwendungszweck erfüllt und dabei die Zuwendung verwendet wurde. Abweichungen von der Planung sind besonders zu begründen. Die Darstellung im Einzelnen erfordert, dass Sie ausführlich und detailliert berichten.

Hierbei haben Sie die wichtigsten Stationen im Fortgang des Förderprojektes – beispielsweise den Zeitpunkt der Vergabe von Aufträgen, den der Rechnungsstellung, den der Zahlung, etc. – zu benennen.

Dem Sachbericht sind sämtliche abgeschlossenen Lieferungs- und Leistungsverträge beizulegen. Weiterhin ist dem Sachbericht die Dokumentation der Vergabe für Fremdleistungen und Anschaffungen beizulegen.

7.3.2. Zahlenmäßiger Nachweis

Im zahlenmäßigen Nachweis ist darzustellen, ob der Finanzierungsplan eingehalten worden ist. Da sämtliche Einnahmen und Ausgaben einbezogen werden müssen, ergibt sich aus dem zahlenmäßigen Nachweis auch die Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Der zahlenmäßige Nachweis ist eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Frage, ob Sie noch Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid haben oder ob von Seiten des BAFA Rückforderungsansprüche geltend zu machen sind.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass im zahlenmäßigen Nachweis **keine**

- Ausgaben abgerechnet werden, die Ihnen nicht im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck entstanden sind,
- Ausgaben angegeben werden, die nicht mit Belegen übereinstimmen und
- fingierte Ausgaben abgerechnet werden.

So wie dem Antrag ein Finanzierungsplan beizulegen ist, ist im Rahmen des Verwendungsnachweises ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Während der Finanzierungsplan die geplanten Ausgaben und Einnahmen einander gegenüberstellt, stellt der zahlenmäßige Nachweis die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen einander gegenüber. Dies soll eine Gegenüberstellung von Soll- mit Ist-Größen ermöglichen. Entsprechend hat sich die Gliederung des zahlenmäßigen Nachweises an der des Finanzierungsplans zu orientieren. Der zahlenmäßige Nachweis umfasst im Verwendungsnachweisverfahren den Ausweis aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (eigene Mittel, Leistungen Dritter, Zuwendungen) und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf der Internetseite des BAFA steht ein Muster für den zahlenmäßigen Nachweis bereit. Ergänzende Informationen zu den aufgeführten Ausgaben und deren Finanzierung können in einem formfreien Dokument beigefügt werden.

Dem zahlenmäßigen Nachweis ist außerdem eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Allen Ausgaben sind Belege zuzuordnen, die in einer Übersicht durchnummeriert darzustellen sind. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Dem Verwendungsnachweis sind zunächst keine Belege, d.h. Rechnungen, beizulegen. Anhand der vorgelegten Belegliste trifft das BAFA nach Eingang des Verwendungsnachweises eine Stichprobe der nachzureichenden Belege, ggf. sind bei dieser Gelegenheit neben Rechnungen auch Zahlungsbelege nachzureichen. Jeder Beleg muss die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem muss jeder Beleg ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektname oder BAFA-Vorgangsnummer) enthalten.

7.3.3. Vorlagefristen

Abweichend zur Nr. 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis dem BAFA innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.3.4. Sanktionen bei nicht ordnungsgemäßer Vorlage

Bei Nichtvorlage oder nicht rechtzeitiger Vorlage des Verwendungsnachweises kann der erteilte Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG widerrufen werden (vgl. Nr. 8.3 i.V.m. Nr. 8.3.2 ANBest-P). Die Ihnen bewilligten Fördermittel werden in diesem Fall nicht ausgezahlt.

Sollte der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht erbracht werden können, bitten wir Sie, frühzeitig mit dem BAFA Kontakt aufzunehmen.

7.3.5. Auszahlung von Fördermitteln

Auszahlungen an Sie erfolgen erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung auf Basis der nachgewiesenen Ausgaben.

Nach Feststellung der tatsächlich angefallenen Ausgaben im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens werden Sie über die auszuzahlende Förderung mit einem Festsetzungsbescheid informiert. Die Fördermittel werden auf das von Ihnen angegebene Konto anschließend kurzfristig überwiesen.

Bitte beachten Sie, dass die festgelegte Fördersumme im Zuwendungsbescheid einen Maximalbetrag darstellt. Eine Erhöhung der Fördersumme bedingt durch höhere Ausgaben ist nur vor Bestandskraft des Zuwendungsbescheides innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe in Form eines Erhöhungsantrags möglich. Erhöhen sich die Projektausgaben im Laufe des Bewilligungszeitraums nach einem Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides, können diese Ausgaben nicht mehr berücksichtigt werden. Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises/ des

Zwischennachweises wird maximal die Summe als Förderung ausgezahlt, die im bestandskräftigen Zuwendungsbescheid festgelegt und reserviert wurde

7.3.6. Aufbewahrungsfristen

Sie haben die Originalbelege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de>

Referat: 514

E-Mail: Serielles.Sanieren@bafa.bund.de

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

16. Juni 2023

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.